

## **NEUENTWURF DER SATZUNG**

---

Zur Diskussion in Oust - Auswertungsseminar 1969

Im Folgenden sollen die Schwächen und Fehlkonstruktionen des Satzungsentwurfs gezeigt werden. Um die Ansatzpunkte der Kritik deutlicher zu machen, werden einige Kriterien vorangestellt, die beim Entwurf nicht beachtet worden sind. Im Text wird dann auf die entsprechenden Punkte in Klammern hingewiesen.

Um Irrtümer zu vermeiden - dieses ist eine rein äußere Kritik. Eine meiner Meinung nach notwendige Überarbeitung der Satzung sollte in Oust geschehen, wo die Diskussion auf breiter Basis gegeben ist.

An folgenden Punkten orientiert sich die Kritik. Eine Satzung muß sein :

- (a) demokratisch im Aufbau, demokratisch in allen Organisationsformen;
- (b) arbeitsfähig, das heißt an der Wirklichkeit und den Möglichkeiten orientiert;
- (c) eindeutig, das heißt man muß wissen, was gemeint ist, zur Eindeutigkeit zählt auch eine ordentliche sprachliche Formulierung.

### **§ 2**

- (1) "... insbesondere durch Förderung des Gedankens der internationalen Verständigung durch das Mittel der Volksbildung"  
Ich verstehe nicht recht, was da gemeint ist (c).
- (2) "... indem er eine permanente Analyse der gesellschaftlichen Situation durchführt und die Öffentlichkeit mit deren Ergebnissen konfrontiert." (b, c)
- (3) Müßte logischerweise Absatz 2 sein oder in Absatz 1 aufgehen.
- (4) (c) Ein eindeutiges Eintreten für die Militärdienstverweigerung und die Förderung echter Alternativen über den SCI hinaus sollten hier formuliert werden.

### Aufbau des Vereins, Struktur der Organe

Es ist klar, daß hier der Satzungsentwurf wesentlich von der alten Satzung abweicht. Um es gleich zu sagen, die Neukonstruktion ist total mißlungen.

### **§ 3**

- (1) Jeder kann Mitglied des SCI werden. Die Mitgliedschaft im SCI wird aber nirgends mit Funktionsinhalt gefüllt. Anders ausgedrückt, warum soll man eigentlich Mitglied des SCI werden? (c)  
Da die Mitgliederversammlungen des SCI nur selten zusammentreten, außerdem sehr schwerfällig sind, ist das Interventionsrecht des Vorstandes gegen eine Mitgliedschaft problematisch. (a)

### **§ 5**

- (1) Solange § 3.1 gültig bleibt, das heißt der SCI ein Verein mit passiven und aktiven Mitgliedern ist, muß die Mitgliederversammlung oberstes Organ bleiben. (a)  
Es geht nicht an, daß nur der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung berechtigt ist. (a)  
Hier sei auch gleich auf § 9.1 hingewiesen (a). Satzungsänderungen sind demnach nur möglich, wenn der Vorstand damit einverstanden ist.
- (2) Es wäre durchaus überlegenswert, ob schriftliche Abstimmungen etwa bei Satzungsänderungen sinnvoll sind. Auch die Delegation von Stimmrecht wäre im Sinne einer Demokratisierung im Verein.
- (3) Der Mitgliederversammlung muß das Recht eingeräumt werden, in Personalfragen Entscheidungen zu treffen (a). Das betrifft insbesondere die Abwahlmöglichkeit von Vorstandsmitgliedern, Einsetzung oder Bestätigung hauptamtlicher Mitarbeiter.

## § 6

- (1) Hier fehlt eine klare Definition des Organs 'Arbeitskreis' ©. Es werden zwar Aufgabenbereiche der Arbeitskreise genannt, aber nicht festgelegt, wie ein Arbeitskreis gebildet wird und wie er sich zusammensetzt (b).  
"... allgemeine theoretische Durchdringung der gesamten Arbeit des SCI ...", das ist ziemlich schwammig ausgedrückt (c).
- (2) Dieser Absatz beinhaltet, daß allein der Vorstand es in der Hand hat, ob neue Arbeitskreise gebildet werden dürfen (a).
- (3) Definition für Mitarbeiter fehlt, siehe auch Absatz 2 (b, c).

## § 7

Allgemein zum Vorstand. Weiter oben ist schon Kritik daran geübt worden, daß dem Vorstand zu viele Rechte eingeräumt werden. Der Satzungsentwurf birgt die Gefahr eines "diktatorischen" Vorstandes in sich. Grundsätzlich unsinnig finde ich es, eine "Drittelparität" einzubauen. Paritätische Besetzungen sind nur sinnvoll, wenn verschiedene Gruppen Interessengengsätze aufzuweisen haben.

- (1) Diese Konstruktion verstößt gegen alles (a, b, c).  
Die hauptamtlichen Mitarbeiter sind **a l l e** im Vorstand. Abgesehen davon, daß damit die Angestellten des Vereins sich selbst kontrollieren, somit das Gewicht der Administration (Geschäftsstelle) ein ziemliches Übergewicht bekommen könnte, verweise ich auf die Diskussionen um die Hochschulverfassungen, wo die Vertretung in den Organen "kraft Ordinariat" von allen Einsichtigen abgelehnt wird (a).  
Von welcher Gruppe wird ausgegangen, um die Parität der beiden anderen festzulegen??? (b, c)  
Um die Fragezeichen zu erläutern : Auf der nächsten Mitgliederversammlung werden drei Vorstandsmitglieder (Gruppe A) gewählt. Damit die Parität eingehalten werden kann, müssen dann der Arbeitskreise gebildet werden, um die Gruppe B zu besetzen. Weiter stellen wir dann drei hauptamtliche Mitarbeiter ein, um die Gruppe C zu besetzen. Und so weiter !!!

## § 9

- (1) Einmal verabschiedet, kann diese Satzung dann nur noch mit Billigung des Vorstandes geändert werden. Siehe Hinweis weiter oben.

gez. Hartmut Wiese